



Richtlinien

des Landesjugendamtes Bremen über die Gewährung von Taschengeld unter Berücksichtigung der pauschalierten Nebenkostenbeträge für junge Menschen in Einrichtungen und sonstigen Betreuten Wohnformen ab 1. Juli 1997

1. Allgemeines

- 1.1 Zu den Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte und den Hilfen für junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform gehört als ergänzende Leistung auch ein altersgruppengestaffeltes Taschengeld (Barbetrag) gemäß § 39 Abs. 2 KJHG. Dies muss dem jungen Menschen zur persönlichen Verfügung stehen. Das Taschengeld soll dazu beitragen, rechtzeitig den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu erlernen. Der persönliche Umgang mit dem Taschengeld gibt Gelegenheit für eigene Kaufentscheidungen und schafft ein geeignetes Übungsfeld für den Umgang mit Geld als Zahlungsmittel. Für die jungen Menschen ist es wichtig, rechtzeitig zu lernen, dass Geld nur begrenzt zur Verfügung steht.
- 1.2 Taschengeld ist der Betrag der jeweiligen Altersstufe (erste Spalte der Tabelle), über den die Kinder und Jugendlichen für ihre persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens frei verfügen können.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für junge Menschen, die in bremischen Einrichtungen oder sonstigen Betreuten Wohnformen im Rahmen einer Hilfe nach §§ 27, 34, 35, 35a, 41 bzw. im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahme nach § 42 (Inobhutnahme) KJHG leben. Erhalten die jungen Menschen für ihren notwendigen persönlichen Lebensunterhalt Leistungen entsprechend den Vorschriften des BSHG, wie z. B. in den Jugendwohngemeinschaften, im Betreuten Jugendwohnen, in der Nachbetreuung, in der Mobilien Betreuung bzw. in der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, so sind die Ziffern 1., 3 – 5., 7., 9. und 10. nicht anzuwenden.

3. Einheitliches Taschengeld

Werden die Kosten für einen jungen Menschen in einer Einrichtung bzw. in einer sonstigen betreuten Wohnform der Jugendhilfe vom Sozialhilfeträger übernommen, so sind diese Taschengeldrichtlinien der Jugendhilfe ebenfalls anzuwenden.

4. Taschengeldanspruch

Das Taschengeld wird vom Beginn des vierten Lebensjahres ab monatlich gewährt. Die entsprechenden Kosten sind für jüngere Kinder im Entgelt (Pfleagesatz) enthalten. Für diese Kleinkinder besteht aber kein individueller Anspruch.

Vom Beginn des vierten Lebensjahres gelten ab 01. Juli 1997 die in der 1. Spalte der Tabelle entsprechend aufgeführten Taschengeldsätze.

Das Taschengeld der jeweiligen Altersstufe wird ab Ersten des Monats gezahlt, in dem der Minderjährige das entsprechende Lebensjahr beginnt.

Bei der Aufnahme bzw. Entlassung des Minderjährigen ist der anteilige Taschengeldsatz (1/30) für die jeweiligen Anwesenheitstage des Monats zu zahlen.

5. Erhöhung der Taschengeldsätze durch:

- Die monatlich zweckgebundenen pauschalierten Nebenkosten in Höhe von € 20,14 ab 01. Juli 1997 für Kinder und Jugendliche vom Beginn des zehnten Lebensjahres ab, die dem Taschengeldsatz der jeweiligen Altersstufe zugeschlagen werden.
- Die monatlich zweckgebundenen pauschalierten Nebenkosten in Höhe von € 17,23 ab 01. Juli 1997 für Kinder vom Beginn des vierten bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres, die mit den Taschengeldsätzen der jeweiligen Altersstufe gewährt werden.
- Den monatlich 1,5-fachen Taschengeldsatz für Erholungs- oder Ferienmaßnahmen.
- Das monatliche Zusatztaschengeld ab 01. Juli 1997 i ersten Jahre = € 37,84, im zweiten Jahr = € 42,95, im dritten Jahr = € 48,06) für Jugendliche bzw. junge Volljährige, die nach Vollendung ihrer zehnjährigen allgemeinbildenden Schulpflicht weiterführende Schulen oder weiterführende schulische- oder ausbildungs- bzw. berufsvorbereitende Maßnahmen besuchen und über kein Arbeitseinkommen verfügen.

5.1 Für Kinder und Jugendliche vom Beginn des zehnten Lebensjahres ab wird weiterhin der zweckgebundene und pauschalierte Nebenkostenbetrag in Höhe von monatlich € 20,14 ab 01. Juli 1997 dem Taschengeldsatz der Spalte 1 zugeschlagen. Die Kinder und Jugendlichen erhalten das erhöhte Taschengeld der Spalte 3 zur freien Verfügung und zur Verwendung für Kosten die unter Ziffer 7.2 beispielhaft aufgezählt sind. Bei dieser zweckbestimmten Verwendung sind die Kinder der Jugendlichen besonders zu beraten.

5.2 Für die Kinder vom Beginn des vierten bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres erhalten die Heime den zweckgebundenen pauschalierten Nebenkostenbetrag in Höhe von monatlich € 17,23 ab 01. Juli 1997 und den Taschengeldsatz der jeweiligen Altersstufe. Im Unterschied zu Ziffer 5.1 haben für diese Kinder vorrangig die Heime für die zweckbestimmte Verwendung zu sorgen. Das Einreichen der Belege entfällt. Die Belege sind in der Einrichtung zu Prüfungszwecken bis zu 2 Jahre nach der Entlassung aufzubewahren.

5.3 Für Erholungs- oder Ferienmaßnahmen wird ab 01. Mai 1982 der 1,5-fache Satz des Altersstufentaschengeldsatzes gewährt. Dieses erhöhte Taschengeld beträgt pro Tag 1/30.

5.4 Für Jugendliche bzw. junge Volljährige, die über kein Arbeitseinkommen verfügen und die ihre zehnjährige allgemeinbildende Schulpflicht vollendet haben, aber weiterführende Schulen bzw. weiterführende schulische oder ausbildungsvorbereitende Qualifikationsmaßnahmen besuchen, wird ein Zusatztaschengeld für ihre persönlichen Bedürfnisse analog der Freibeträge gewährt, die andere junge Menschen von ihrer Ausbildungsvergütung bzw. vom Bruttoverdienst erhalten. Das Zusatztaschengeld beträgt nach Vollendung der zehnjährigen allgemeinbildenden Schulpflicht monatlich seit 01. Juli 1997 für das erste Jahr € 37,84, für das zweite Jahr € 42,95 und für das dritte Jahr € 48,06. Das Zusatztaschengeld ist vor Beginn der weiterführenden Maßnahme von der Einrichtung aus einmal zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen und soll die bisherige schulische Entwicklung des jungen Menschen darstellen und darauf eingehen, warum die jetzige Teilnahme an der weiterführenden Maßnahme auch finanziell durch ein Zusatztaschengeld anerkannt werden soll. Ebenso wie die Einrichtung aus erzieherischen Gründen auch nach Vollendung der zehnjährigen allgemeinbildenden Schulpflicht von der Antragstellung absehen kann, hat sie in Ausnahmefällen die Möglichkeit, z. B. bei fortgesetzter Schulverweigerung einen Zusatztaschengeldantrag zu stellen, wenn die Maßnahme als eigenständiges Angebot zur Erlangung des Hauptschulabschlusses oder durch intensive Unterstützung und Begleitung des jungen Menschen im Regelschulsystem durch die Einrichtung zu einem anerkannten Schulabschluss führt. Für diese Ausnahmefälle gilt als Voraussetzung, dass der junge Mensch die Schule mindestens 8 Jahre besucht haben muss. In Zweifelsfällen hat die Leitung den Antrag zu stellen und auf die sorgfältige Begründung zu achten. Das Zusatztaschengeld ist dem erhöhten Altersstufentaschengeld der Spalte 3 der Tabelle zuzuschlagen. Es orientiert sich am früheren Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit – bisher § 23 Abs. 4 BSHG – jetzt als Absetzbetrag nach § 76 Abs. 2 a BSHG geregelt.

6. Auszahlung, Verwendung und Heranziehung des Taschengeldes

6.1 Das Taschengeld ist dem Minderjährigen ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur freien und eigenverantwortlichen Verfügung jeweils im voraus bar auszuzahlen. Hierbei sind die Ziffern 1.1, 1.2 und Ziffer 4 Abs. 4 dieser Richtlinie zu beachten. Für Jugendliche ab 14 Jahren sollte die Einrichtung eines Giro- oder Sparkontos empfohlen werden. Beim Einrichten eines Kontos ist das Verfügungsrecht zu regeln und ein Überziehungsverbot sicherzustellen.

- 6.2 Der Grundsatz der freien Verfügung schließt nicht aus, dass besonders Kinder bei der Verwendung ihres Taschengeldes beraten werden. Die jungen Menschen sollten auch zum Sparen z. B. für Ferienfahrten, für Geschenke, für persönliche Anschaffungen und für die Zeit nach dem Auszug angeregt werden.
- 6.3 Taschengeldkürzungen und Taschengeldentzug sind nicht zulässig. Eine Verwendung des Taschengeldes zur Schulden- und Schadensregulierung sowie eine Heranziehung für gerichtlich festgesetzte Bußgelder und Geldstrafen ist nur zulässig unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffern 6.4 und 6.5. Die Beschwerdeinstanz für den Minderjährigen ist hierfür das Landesjugendamt Bremen.
- 6.4 Aus dem Taschengeld können Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Schulden) und anerkannte oder gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche erfüllt werden. Hierfür sollte eine ratenweise Tilgung einvernehmlich mit dem jungen Menschen vereinbart werden. Sie hat sich an der Verhältnismäßigkeit zu orientieren, d. h. die Dauer der Tilgung und die Höhe der wöchentlichen bzw. monatlichen Raten muss für den jungen Menschen einsichtig sein. Für Kinder sind bereits 2 Monate eine lange Zeit. Für Jugendliche sollte ein Zeitraum von 6 Monaten möglichst nicht überschritten werden. Mit ihrem Einverständnis sind besonders für ältere Jugendliche und junge Volljährige individuelle Lösungen möglich, die unbedingt schriftlich festzuhalten sind. In keinem Fall darf der Tilgungsbetrag 50 % des Taschengeldes/Barbetrages der jeweiligen Altersstufe übersteigen.
- 6.5 Eine Heranziehung gegen den Willen des Minderjährigen darf nur nach ausdrücklicher Erklärung und Begründung durch die sozialpädagogischen Betreuungskräfte im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung/sonstigen Betreuten Wohnform und den Personensorgeberechtigten erfolgen. Sie ist schriftlich zu dokumentieren und zur Einrichtungsakte des jungen Menschen zu nehmen. Bei größeren Verbindlichkeiten, die € 255,65 überschreiten, und in Zweifelsfällen ist der fallführende Sozialdienst und das Landesjugendamt Bremen zu beteiligen, um festzustellen, ob die Verhältnismäßigkeit der vorgenannten Ziffer 6.4 gewahrt ist.
- 6.6 Auch Zahlungen von gerichtlich festgesetzten Bußgeldern und Geldstrafen vom Taschengeld/Barbetrag können unter diesen Voraussetzungen erfolgen.
Die vorgenannten Absätze der Ziffern 6.1 Satz 3 und 4 bis 6.5 können auch für die jungen Menschen angewendet werden, die Barbeträge zu ihrer persönlichen Verfügung im Rahmen der Leistungen für den Lebensunterhalt entsprechend den Vorschriften des BSHG erhalten.

7. Verwendung des Taschengeldes und der pauschalierten Nebenkosten

- 7.1 Die Taschengeldsätze der Spalte 1 der Tabelle sind für die Erfüllung individueller Wünsche bestimmt. Die Ausnahmen sind in den vorgenannten Ziffer 6.3 bis 6.6 geregelt. Die in der Spalte 2 aufgeführten pauschalierten Nebenkosten in Höhe von monatlich € 17,23 bzw. € 20,14 ab 01.07.1997 sind zweckbestimmt zu verwenden. Auf eine genaue Definition dieser Zweckbestimmung wird verzichtet. Vergleiche hierzu aber die Beispielaufzählung unter Ziffer 7.2.

Das durch die Nebenkosten erhöhte Taschengeld der Spalte 3 dient nicht für Ausgaben, die durch das Entgelt (den Pflegesatz) oder durch die Bekleidungs pauschale oder durch Sonderanträge für einmalige Beihilfen zu finanzieren sind. Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Kostenarten des Betreuungsaufwandes im Entgelt (Pflegesatz) z. B. auch folgende Ausgaben gehören:

- allgemeine Körperpflege
- vielseitige Freizeitbetätigungen (Werken, Spiel, Sport, Musik u. a.)
- geplantes Teilnehmen an kulturellen, sportlichen und unterhaltenden Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung
- Mitgliedsbeitrag eines Vereins
- Ausflüge, Ferienfahrten, Zeltlager u. ä.
- anteilige Ausgaben für die Monatskarte der Bremer Straßenbahn, um Familienangehörige und vorgenannte Veranstaltungen zu besuchen.

- 7.2 Beispiele für die Verwendung der zusammengesetzten Beträge in der Spalte 3 der Tabelle sind Ausgaben für:

- individuelle Bedürfnisse innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- entsprechende Fahrtkosten, die zur Befriedigung dieser individuellen Bedürfnisse notwendig werden
- zusätzliche besondere Körper- und Haarpflege- sowie Kosmetikartikel
- Geschenke und modische Kleinigkeiten
- zusätzliche Vereinbeiträge
- Briefpapier, Porto und Telefon (ausgenommen für den Kontakt mit Behörden)

8. Leistungen dritter Personen

Die Einrichtungen/betreuten Wohnformen sollen darauf hinwirken, dass die Angehörigen den Minderjährigen kein zusätzliches Taschengeld zukommen lassen.

9. Verwaltung und Abrechnung des Taschengeldes

Es muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen/betreuten Wohnformen die Auszahlung der Taschengeldsätze und die Auszahlung der pauschalierten Nebenkostenbeträge sowie die entsprechende Verwendung für die Kinder und Jugendlichen nachweisen können.

- 10.** Diese Richtlinien treten ab 01. Juli 1997 in Kraft und lösen die bisherigen Richtlinien vom Juni 1995 ab, die bis auf wenige Textänderungen unverändert sind. Die Neufassung erfolgt, damit auch die aktuellen Beträge ab 01. Juli 1997 in den Richtlinien stehen.

Bremen, 01. Juli 1997

Aktenzeichen: 423-82-01/10-0